

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 235

vom 2. Februar 1982

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Hauptstrasse 20 in Giebenach in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Hauptstrasse 20 liegt im Zentrum des Dorfes südlich des Baches und östlich der Strasse etwas zurückgesetzt. Das freistehende Haus schliesst auf dieser Seite den Kreis der Häuser um den Dorfplatz ab.

Aufgrund der Jahreszahl im Scheitel des Scheunentorbogens ist das Haus im Jahre 1764 erbaut worden, jedenfalls stammt aus dieser Zeit das grosse Oekonomiegebäude. Die Fenster des Wohnteils dürften um 1850 erneuert worden sein. Dass es aber ebenfalls älter ist, beweist ein kleines gotisches Fenster am Giebel gegen den Bach.

Das ehemalige Bauernhaus besteht aus einem Wohn- und einem Oekonomie teil. Der Wohnteil ist zweigeschossig und zweiachsig und wird von einem Satteldach bedeckt. Sein Eingang befand sich auf der Rückseite. Auf der Rückfront schliesst sich eine Holzlaube an. Stützpfeiler an der Giebelfront betonen die Ecken am Wohnteil des Gebäudes. Das Oekonomiegebäude ist etwas höher als der Oekonomie teil, dessen Dach auf der Vorderseite auf Bugstützen weit hinuntergezogen ist. Die Oekonomie besteht aus einem Stall, einem rundbogigen Scheunentor mit der Jahreszahl 1764 und den Initialen HH sowie einem Wagenschopf.

Hinter dem Bauernhaus befindet sich ein giebelständiges, gemauertes Speichergebäude mit rundbogigem Eingang und unregelmässig verteilten Fenstern, einer der grössten und bedeutendsten Speicher dieser Art im Kanton. Er macht das Bauernhaus zu einem Gehöft, wie wir es in Dörfern selten finden. Der Typus des Bauernhauses entspricht dem spätgotischen Bauernhaus,

das im 19. Jahrhundert umgebaut worden ist und im 18. Jahrhundert eine grössere Oekonomie erhielt.

Das Bauernhaus wurde vor kurzem vorbildlich restauriert und umgebaut. Dabei wurde ein Teil der Oekonomie, nämlich der Stallteil zur Wohnung geschlagen und geschickt für Nebenräume und Treppenhaus verwendet. Verändert wurden dabei der Giebel, der mehr Fenster erhielt und der obere Teil des Stalls, wo eine Oeffnung zur Belichtung angebracht worden ist. Diese fällt aber wegen des stark vorspringenden Daches kaum ins Gewicht. Die Wiese zwischen der Strasse und dem Haus wurde in einen Bauerngarten umgewandelt. Die rechteckigen Beete sind von Buchs umgeben und die Mitte des Gartens betont ein kleiner Springbrunnen. Auch der markante giebelständige Speicher wurde in das Programm der Restaurierung einbezogen und zu einer Wohnung umgebaut, die den Charakter des Gebäudes nicht wesentlich veränderte.

Die für den innersten Dorfkern von Giebenach bedeutende Baugruppe schliesst sich den anderen Gebäuden und Gebäudegruppen im Zentrum an. Jedenfalls ist das Dorfbild von Giebenach durch die Restaurierung der nun unter Schutz gestellten Gebäude stark aufgewertet worden. Das südlich des Baches gelegene Gehöft gehört typologisch zu den markantesten freistehenden Bauernhäusern dieses Dorfteils, wobei die Bereicherung durch den nach herkömmlichen Gesichtspunkten angelegten Bauerngarten zusammen mit dem davorstehenden Dorfbrunnen ein entscheidendes Element hinzufügt. Der grosszügig angelegte Garten schafft eine Verbindung zum Dorfplatz und zeigt zugleich, dass diese Gärten früher ein wichtiger Bestandteil der Bauernhäuser waren.

Der Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Giebenach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Wohnhaus und Speicher (Stöckli) an der Hauptstrasse 20 in Giebenach, gelegen auf Parzelle Nr. 1133, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und

Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 20, 4304 Giebenach
Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

